

DIE BETEILIGUNGSREGELN FÜR DAS 7. FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN UNION 2007 - 2013

Herausgegeben von der Koordinierungsstelle EG der
Wissenschaftsorganisationen, getragen vom Verein zur
Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher
Zusammenarbeit e.V., dessen Mitglieder folgende
Organisationen sind: AiF, AvH, DAAD, DFG, FhG,
HGF, HRK, MPG, WGL und der Stifterverband.
Vorsitzender des Vereins: Dr. Reinhard Grunwald
(Generalsekretär der DFG); stellv. Vorsitzende:
Dr. Christiane Gaehtgens (Generalsekretärin der HRK)
Redaktion: KoWi

KoWi
Koordinierungsstelle EG der
Wissenschaftsorganisationen

Ahrstraße 45
53175 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 228 959970
Fax: +49 228 9599799
PostmasterBN@kowi.de

Rue du Trône 98
1050 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 2 548 0210
Fax: +32 2 502 7533
PostmasterBRU@kowi.de

Grußwort

Liebe Leserin,
lieber Leser,

die vorliegende Handreichung der KoWi möchte Ihnen einige Erläuterungen zu den Beteiligungsregeln für das 7. Forschungsrahmenprogramm der EU geben. Neben dem Rahmenprogramm und den Spezifischen Programmen sind die Beteiligungsregeln ein zentrales Element der europäischen Forschungsförderung. Sie legen fest, wer sich unter welchen Bedingungen am Wettbewerb um die Fördermittel beteiligen kann, wie das Begutachtungsverfahren abläuft und wie die Kostenerstattung erfolgt. Darüber hinaus legen sie Zugangs- und Nutzungsrechte fest und treffen Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums.

Für die Hochschulen von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zur Kostenerstattung. Der Wegfall des Zusatzkostenmodells stellt sie spätestens dann, wenn die Pauschale für die indirekten Kosten ab dem Jahr 2010 gesenkt werden sollte, vor neue Herausforderungen. Hier gilt es, jetzt praktikable Rechenmodelle zu entwickeln, um vorbereitet zu sein. Unsere beiden Arbeitskreise im Sprecherkreis der Kanzlerinnen und Kanzler der deutschen Universitäten haben hierzu in Abstimmung mit der KoWi, dem EU-Büro des BMBF, der HRK und der Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission bereits konkrete Modelle erarbeitet.

Den deutschen Hochschulen wünschen wir für ihre Teilnahme am Rahmenprogramm viel Erfolg.

Wolf-Eckhard Wormser

Sprecher des
Kanzlerarbeitskreises
Hochschulrechnungswesen
und Steuern

Thomas A. H. Schöck

Sprecher des
Kanzlerarbeitskreises
Arbeitnehmererfinderrecht,
EU-Angelegenheiten und Drittmittel

Vorbemerkung

Der Vertrag über die Europäische Union sieht für die europäische Forschungsförderung drei grundlegende und rechtlich bindende Beschlüsse vor, die vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat verabschiedet werden: Das Rahmenprogramm, die Spezifischen Programme (die nur vom Rat nach Anhörung des Parlaments verabschiedet werden) und die Beteiligungsregeln. Dabei stellen die Beteiligungsregeln die rechtlich verbindliche Grundlage für die praktische Durchführung der europäischen Fördermaßnahmen dar. Bei der Erarbeitung der Regelungen für das 7. Rahmenprogramm sollten dabei vor allem die Erfahrungen aus vorangegangenen Rahmenprogrammen berücksichtigt werden und vereinfachte Verwaltungsverfahren in den Text aufgenommen werden. Ziel ist es dabei, den an einer Teilnahme am Rahmenprogramm interessierten Einrichtungen den Zugang zum Rahmenprogramm zu erleichtern und somit eine breite Beteiligung an den Fördermaßnahmen - vor allem auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - zu ermöglichen.

Die Bearbeitung des KoWi-Themas zu den Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm basiert auf der Einigung von Ministerrat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission, dem so genannten Trilog vom 18. Dezember 2006. Die offizielle Veröffentlichung der Beteiligungsregeln im Amtsblatt der Europäischen Union lag zum Redaktionsschluss dieser Publikation noch nicht vor.

Die vorliegende Zusammenfassung der Beteiligungsregeln zum 7. Rahmenprogramm stellt kein offizielles Dokument der Europäischen Gemeinschaft dar und ist nicht rechtsverbindlich. Es entbindet den Nutzer nicht von einer eigenständigen Prüfung der Beteiligungsregeln.

Unseren Lesern wünschen wir eine interessante Lektüre. Gerne beraten wir Sie bei Ihren individuellen Anliegen und unterstützen Ihre Teilnahme am 7. EU-Rahmenprogramm.

Ihr KoWi-Team

Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Bedingungen für die Teilnahme	4
2. Das Einreichungs- und Begutachtungsverfahren	5
3. Die Finanzhilfevereinbarung	6
4. Förderberechtigung und Kostenerstattung im 7. Rahmenprogramm	8
5. Fördersätze, Berichterstattung und Auditzertifikat.	9
6. Der Konsortialvertrag	11
7. Der Koordinator	12
8. Monitoring, Evaluierung und Informationsweitergabe.	13
9. Schutz des geistigen Eigentums im 7. Rahmenprogramm	13
10. Auf einen Blick: „Pionierforschung“ in den Beteiligungsregeln	16

1. Bedingungen für die Teilnahme

Teilnahme und Unabhängigkeit

Das Forschungsrahmenprogramm ist offen für die Teilnahme von Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder anderen Rechtspersonen, jedoch sind bestimmte Mindestteilnahmebedingungen zu erfüllen. An Verbundforschungsprojekten müssen mindestens drei Rechtspersonen teilnehmen, die ihren Sitz in jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern haben. Dabei dürfen diese drei Teilnehmer nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Unabhängig sind die Einrichtungen dann, wenn sie keiner gegenseitigen Kontrolle unterliegen oder etwa zwei Einrichtungen nicht von einer dritten kontrolliert werden. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson

- mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschaft der betroffenen Rechtsperson besitzt,
- über den direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betroffenen Rechtsperson verfügt.

Wenn die Kriterien der ersten Erläuterung sich auf eine öffentliche Beteiligungsgesellschaft, einen institutionellen Investor oder eine Risikokapitalgesellschaft beziehen, so kann laut Beteiligungsregeln jedoch nicht per se von einem Kontrollverhältnis ausgegangen werden. Ein Kontrollverhältnis besteht auch dann nicht, wenn sich mehrere Rechtspersonen im Besitz derselben öffentlichen Körperschaft befinden oder von dieser treuhänderisch verwaltet werden.

Internationale Zusammenarbeit

Teilnahmeberechtigt am Forschungsrahmenprogramm sind auch die so genannten „Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit“ (International Cooperation Partner Countries – ICPC). Dabei handelt es sich um Länder, die von der Europäischen Kommission als Länder der niedrigen Einkommensgruppe sowie des unteren und oberen Bereiches der mittleren Einkommensgruppe eingestuft werden und als solche in den Arbeitsprogrammen ausgewiesen werden.

Für Verbundprojekte zu Gunsten dieser Länderkategorie gilt die Bedingung, dass mindestens vier Rechtspersonen teilnehmen müssen. Von diesen müssen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten haben, und mindestens zwei müssen ihren Sitz in jeweils verschiedenen Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit haben. Weiterhin gilt, dass alle vier Partner voneinander unabhängig sein müssen.

Allgemein gesprochen haben internationale Organisationen und Rechtspersonen mit Sitz in einem Drittland Zugang zum Forschungsrahmenprogramm, soweit die Mindestteilnahmebedingungen sowie alle übrigen im Spezifischen Programm oder dem jeweiligen Arbeitsprogramm festgelegten Bedingungen durch die anderen Teilnehmer erfüllt sind.

Teilnahmebedingungen außerhalb der Verbundforschung

Für Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Aktivitäten im Bereich der Marie Curie-Maßnahmen zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sowie der Laufbahnentwicklung von Forschern gilt als Mindestbedingung für die Teilnahme eine Rechtsperson.

Koordinierungsmaßnahmen von Forschungstätigkeiten sind davon jedoch ausgeschlossen. Projekte im Rahmen des Spezifischen Programms „Ideen“ („Pionierforschung“) können ebenfalls von nur einer Rechtsperson durchgeführt werden. Diese muss ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem assoziierten Land haben.

2. Das Einreichungs- und Begutachtungsverfahren

Einreichung von Vorschlägen

Projektanträge können im Forschungsrahmenprogramm nur nach Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht werden. Neben den festgelegten Veröffentlichungsverfahren publiziert die Europäische Kommission diese Aufrufe auch auf den Internetseiten des 7. Rahmenprogramms sowie durch spezifische Multiplikatoren und die Nationalen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern. In den Aufforderungen zur Einreichung kann auch bestimmt werden, ob die Teilnehmer auf den Abschluss von Konsortialvereinbarungen verzichten können.

Bewertung von Vorschlägen

Die Europäische Kommission bewertet die eingereichten Vorschläge nach den Auswahl- und Förderkriterien, die in den Spezifischen Programmen und den Arbeitsprogrammen aufgeführt sind. Die Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm geben die folgenden grundlegenden Kriterien an:

Für die Spezifischen Programme „Zusammenarbeit“ und „Kapazitäten“:

- wissenschaftliche und/oder technologische Exzellenz
- Relevanz für die Ziele dieser Spezifischen Programme
- potentielle Auswirkungen durch Entwicklung, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse
- Qualität und Effizienz der Durchführung und des Managements

Für das Spezifische Programm „Menschen“:

- wissenschaftliche und/oder technologische Exzellenz
- Relevanz für die Ziele dieses Spezifischen Programms
- Qualität und Durchführungskapazität der Antragsteller (Forscher/Organisationen) und ihr Entwicklungspotential
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung und/oder dem Wissenstransfer

Für die Unterstützung von Aktivitäten im Bereich der „Pionierforschung“ wird ausschließlich das Kriterium der Exzellenz angewandt. Für Koordinierungs- und Unterstützungsaktivitäten können spezifische projektbezogene Kriterien zur Anwendung kommen.

Weitere Auswahlkriterien, Anforderungen, Gewichtungen und Schwellenwerte oder Einzelheiten zu den Begutachtungskriterien werden in den Arbeitsprogrammen festgelegt.

Alle Projektvorschläge müssen ethischen Anforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, können sie vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die Vorschläge werden den Begutachtungsergebnissen nach in einer Rangliste aufgestellt, auf deren Grundlage die Förderentscheidungen getroffen werden.

Förderverfahren

Bei Aufrufen mit einem Begutachtungsverfahren in zwei Schritten („two step evaluation procedure“) werden nur die Vorschläge in einem zweiten Schritt begutachtet, die auf der Grundlage einer begrenzten Zahl von Kriterien im ersten Schritt positiv bewertet wurden. Hier werden Vorschläge nur einmal eingereicht.

Neben der einstufigen Einreichung gibt es auch Aufrufe mit einem Einreichungsverfahren in zwei Stufen („two stage submission procedure“). Dabei werden die Antragsteller, deren Vorschläge in der ersten Stufe positiv bewertet wurden, zur Einreichung eines Vollertrages für die zweite Stufe aufgefordert.

Die Kommission wird Regeln für das Verfahren der Einreichung, Begutachtung, Auswahl und Förderung annehmen und veröffentlichen. Sie wird entsprechende Leitfäden für Antragsteller herausgeben, die auch die Leitlinien für Gutachter beinhalten. Diese Dokumente werden auch die oben dargestellten Begutachtungs- und Auswahlverfahren detailliert beschreiben.

Unabhängige Sachverständige

Bei der Begutachtung von Projektvorschlägen wird die Kommission von unabhängigen Experten unterstützt. Diese Experten werden entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen hinsichtlich der Begutachtungstätigkeit ausgewählt.

Die unabhängigen Experten werden auf der Grundlage von Aufrufen zur Bewerbung identifiziert und ausgewählt. Diese Aufrufe richten sich sowohl an Einzelpersonen als auch an nationale Forschungsförderorganisationen sowie Forschungseinrichtungen und Unternehmen, um eine Liste von geeigneten Sachverständigen aufzustellen. Dabei wird auf Ausgewogenheit von männlichen und weiblichen Experten geachtet.

Für Projekte im Spezifischen Programm „Ideen“ erstellt die Kommission Expertenlisten auf Grundlage der Vorschläge des Europäischen Forschungsrats („European Research Council - ERC“).

3. Die Finanzhilfevereinbarung

Durchführung und Finanzhilfevereinbarung

Die im Rahmenprogramm geförderten Projektteilnehmer führen die Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten gemeinsam durch. Für alle Maßnahmen wird zwischen den Teilnehmern und der Gemeinschaft eine Finanzhilfevereinbarung („grant agreement“) geschlossen, für die von der Europäischen Kommission eine Mustervereinbarung erarbeitet wird.

In der Finanzhilfvereinbarung werden alle Rechte und Pflichten der teilnehmenden Rechtspersonen festgelegt. Die Beteiligungsregeln geben weitere, die Finanzhilfvereinbarung betreffende Elemente an. Das sind etwa:

- die Rechte und Pflichten von Rechtspersonen, die während der Laufzeit des Projekts zu Teilnehmern werden;
- die Festlegung von Finanzierungsmodalitäten, d.h. welche Teile des gemeinschaftlichen Finanzbeitrages auf Kostenerstattung und welche auf Pauschalsätzen (einschl. Stückkostensätzen) oder auf Pauschalsummen basieren;
- die Vorlage der periodisch vorzulegenden Tätigkeitsberichte über die Projektdurchführung;
- gegebenenfalls Regelungen über eine Vorabmitteilung an die Kommission über die beabsichtigte Übertragung des Eigentums an neuen Kenntnissen und Schutzrechten („foreground“) an Dritte;
- Regelungen im Fall von Aktivitäten zu Gunsten Dritter.

Weitere Komponenten der Finanzhilfvereinbarung nehmen Bezug auf die Berücksichtigung der Europäischen Charta für Forscher und des Verhaltenskodexes für die Einstellung von Forschern sowie auf die über Wissenschaftskreise hinausgehende Verbreitung von Projektergebnissen. Die Finanzhilfvereinbarung beinhaltet auch Aspekte hinsichtlich der Teilnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Behandlung sozio-ökonomischer Aspekte der Forschung.

Die Finanzhilfvereinbarung enthält darüber hinaus Bestimmungen über Gründe, die zu einer Projektbeendigung führen können. Dazu gehören etwa die Nichteinhaltung oder eine unzureichende Berücksichtigung der Beteiligungsregeln.

Eine Reihe von Sonderbestimmungen beziehen sich auf die Geheimhaltung zum Schutz der Projektteilnehmer. Diese betreffen die Förderung im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen und der Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung oder andere Maßnahmen mit sicherheitsrelevanten Inhalten.

Im Zusammenhang mit Projekten des Spezifischen Programms „Ideen“ („Pionierforschung“) können in der Finanzhilfvereinbarung Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verbreitung von Projektergebnissen getroffen werden.

Finanzhilfvereinbarung:

Zugangsrechte, Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse

Über die in den Beteiligungsregeln ausgewiesenen Bestimmungen zu den Zugangsrechten sowie der Nutzung und Verbreitung von Projektergebnissen können diesbezügliche Verpflichtungen der Teilnehmer in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt werden. Daher muss der Europäischen Kommission ein Plan für die Nutzung und Verbreitung vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einer Überprüfung dieser Maßnahmen durch von der Kommission ernannte Vertreter durch die Projektteilnehmer widersprochen werden kann.

4. Förderberechtigung und Kostenerstattung im 7. Rahmenprogramm

Wer ist förderfähig?

Um im 7. Forschungsrahmenprogramm förderberechtigt zu sein, muss die jeweilige Rechtsperson ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Land oder einem Partnerland der internationalen Kooperation haben. Auch internationale Organisationen europäischen Interesses (z.B. CERN - European Organization for Nuclear Research) sind förderfähig.

Für internationale Organisationen, die nicht europäischen Interesses sind sowie für Drittländer, bei denen es sich nicht um assoziierte Länder oder Partnerländer der internationalen Kooperation handelt, gelten folgende Teilnahmebedingungen:

- die Teilnahme ist in den Spezifischen Programmen oder den jeweiligen Arbeitsprogrammen ausdrücklich vorgesehen;
- die Teilnahme ist für die Projektdurchführung notwendig;
- die Förderung ist im Rahmen eines bilateralen wissenschaftlich-technologischen Abkommens zwischen der EU und dem Land, in dem die Rechtsperson ihren Sitz hat, vorgesehen.

Projektfinanzierung und Förderformen

Grundlage für die Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags bilden die erstattungsfähigen Kosten, die entweder vollständig oder anteilmäßig erstattet werden. Darüber hinaus kann der Beitrag aber auch in Form von Pauschalsätzen („flat rate financing“ - Stückkostensätze) oder Pauschalzahlungen („lump sum financing“) geleistet werden. Pauschalsätze entsprechen den so genannten „Overheadpauschalen“ zur Deckung der indirekten Kosten, bekannt aus früheren Forschungsrahmenprogrammen; Pauschalzahlungen hingegen können für bestimmte Förderinstrumente oder Kostenkategorien (z.B. Reisen) gezahlt werden. Weiterhin kann der Finanzbeitrag in Form von Stipendien geleistet werden.

Das Prinzip der Kofinanzierung

Ein wesentlicher Grundsatz für die Kostenerstattung im Rahmen von EU-Projekten ist das Prinzip der Kofinanzierung. Dies bedeutet, dass neben der EU-Finanzierung immer auch ein Eigenbeitrag durch die Teilnehmer zu leisten ist. Außerdem dürfen durch die Zuwendungen keine Gewinne erwirtschaftet werden. Dies bedeutet, dass Einnahmen oder Erträge im Rahmen des Projekts bei der Endabrechnung von der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind alle Kosten, die während der Projektlaufzeit tatsächlich entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten, die im Rahmen der Endberichterstattung angefallen sind, sofern dieses die Finanzhilfvereinbarung vorsieht.

Neben den Angaben und Erläuterungen in der Finanzhilfvereinbarung und dem Leitfaden zur finanziellen Abwicklung von EU-Forschungsprojekten (6. Rahmenprogramm) gibt es keine „EU-Regeln“ für eine einheitliche Abrechnung erstattungsfähiger Kosten. Vielmehr sehen die

Beteiligungsregeln im 7. Rahmenprogramm vor, dass die Teilnehmer ihre Kosten nach ihren üblichen Buchführungsgrundsätzen und Verwaltungsregeln abrechnen und dabei natürlich den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität folgen.

Personalkosten können auf der Basis von Durchschnittssätzen abgerechnet werden, wenn dies generell der Praxis der jeweiligen Einrichtung entspricht. Rechnet eine Einrichtung ihre Personalkosten mit gemittelten Werten ab, muss die Methodik dieser Berechnung durch einen Wirtschaftsprüfer durch ein Zertifikat bestätigt werden, das der Kommission vorzulegen ist. Diese Durchschnittssätze werden dann im Weiteren nicht mehr überprüft.

Nicht erstattungsfähig sind u.a. indirekte Steuern oder Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer sowie Zinsen und Verluste aus Devisengeschäften.

Erstattungsfähige Kosten setzen sich aus den direkten sowie den indirekten Projektkosten zusammen. Die Projektteilnehmer, die über eine analytische Buchführung verfügen und damit in der Lage sind, auch den Anteil der indirekten Kosten dem Projekt zuzuordnen, können sowohl ihre direkten als auch indirekten Kosten abrechnen. Der Beitrag der EU wird auf dieser Grundlage, entsprechend den festgelegten Fördersätzen, berechnet.

Ein Teilnehmer kann seine indirekten Kosten aber auch nach einem vereinfachten Berechnungsschlüssel abrechnen, wenn dies im Einklang mit seinen Buchführungsgrundsätzen und Verwaltungsregeln steht. Der Berechnungsschlüssel gilt für die teilnehmende Rechtsperson und muss von einem Wirtschaftsprüfer per Auditzertifikat anerkannt werden, welches der Europäischen Kommission vorzulegen ist. Alle Details diesbezüglich werden in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt.

Außerdem können sich Teilnehmer auch generell für einen Pauschalsatz zur Deckung ihrer indirekten Kosten entscheiden, die dann in der Finanzhilfvereinbarung festgesetzt werden.

Öffentliche Einrichtungen, Forschungseinrichtungen und KMU, die noch keine analytische Buchführung anwenden und damit nicht in der Lage sind, ihre tatsächlichen indirekten Kosten genau zu kalkulieren, können für Fördermaßnahmen, die F&E-Aktivitäten umfassen, eine Pauschalzahlung von 60 % aller direkten Kosten zur Deckung ihrer indirekten Kosten in Anspruch nehmen. Dies gilt für alle Ausschreibungen, die bis Ende 2009 veröffentlicht werden. Für Ausschreibungen ab 2010 reduziert sich die Pauschalzahlung auf einen Mindestsatz von 40 %.

5. Fördersätze, Berichterstattung und Auditzertifikat

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird auf Grundlage der Summe aller direkten und indirekten tatsächlichen Kosten, entsprechend den festgelegten Fördersätzen, berechnet. Diese Fördersätze variieren je nach Aktivität und Art der Einrichtung:

Der EU-Finanzbeitrag beträgt für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie für Demonstrationsaktivitäten bis zu 50 % der erstattungsfähigen Kosten abzüglich eventueller Einnahmen aus dem Projekt.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für nicht auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtungen und Hochschulen sowie für Forschungsorganisationen soll der Fördersatz für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bis zu 75 % betragen.

Bei Tätigkeiten der sicherheitsbezogenen Forschung und technologischen Entwicklung kann die Förderung bis zu 75 % betragen, soweit es um die Entwicklung hochzuverlässiger Fähigkeiten in Bereichen mit sehr begrenzter Marktgröße und dem Risiko eines Versagens des Marktes und um beschleunigte Geräteentwicklung als Reaktion auf neue Bedrohungen geht.

Maßnahmen der „Pionierforschung“ (Spezifisches Programm „Ideen“) können für alle Rechtspersonen bis zu 100 % gefördert werden. Alle anderen Aktivitäten – einschließlich Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung und zur Laufbahnentwicklung von Forscherinnen und Forschern – werden für alle Arten von Einrichtungen bis zu 100 % gefördert werden.

Managementaktivitäten, einschließlich Auditzertifikate der Vertragspartner, werden bis zu 100 % erstattet. Die Begrenzung auf einen Höchstsatz von 7 % des EU-Beitrags für Managementaktivitäten gibt es im 7. Rahmenprogramm nicht mehr.

Im Fall von Exzellenznetzen wird im Arbeitsprogramm die Form der EU-Förderung festgelegt. Erfolgt die Förderung in Form von Pauschalzahlungen, wird diese auf Grundlage der Anzahl der im Exzellenznetz beteiligten Forscher sowie der Projektlaufzeit errechnet. Dabei wird pro Forscher eine Pauschalzahlung von 23.500 € pro Jahr angesetzt. Dieser Betrag kann von der Europäischen Kommission im Einklang mit dem Finanzrahmen und den Haushaltsbestimmungen angepasst werden. Außerdem wird ebenfalls im Arbeitsprogramm sowohl die Mindestteilnehmerzahl pro Netzwerk als auch ggf. die maximale Teilnehmerzahl festgelegt, die die Grundlage für die Berechnung der Pauschalzahlung bilden sollen. Darüber hinaus können sich natürlich auch weitere Partner ohne EU-Förderung beteiligen.

Berichterstattung und Auditzertifikate

Zur regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen des EU-Projekts gehören ebenfalls die Finanzberichte, die alle erstattungsfähigen Kosten, Zinserträge sowie ggf. andere im Zusammenhang mit der Projektdurchführung erwirtschafteten Erträge umfassen müssen. Diese Finanzberichte müssen für Gemeinschaftsbeiträge ab 375.000 € pro Partner von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert werden. Die 375.000 € werden kumulativ pro Partner berechnet. Bei Projekten mit einer Laufzeit von zwei Jahren oder weniger müssen alle Partner erst am Ende des Projekts ein Auditzertifikat zusammen mit den übrigen Berichten einreichen.

Der Garantiefonds – Abschaffung der gesamtschuldnerischen Haftung

Die Vorlage von Bankgarantien ist im 7. Rahmenprogramm nur in bestimmten Fällen vorgesehen. Stattdessen deckt der so genannte Garantiefonds das finanzielle Risiko der Kommission im Fall der Forderung zur Rückzahlung geschuldeter Beträge gegenüber säumigen Partnern ab. Der Garantiefonds setzt sich aus der Einbehaltung eines Prozentsatzes (max. 5 %) der Vorfinanzierungsfördersumme an das Konsortium zusammen, wobei diese Summe nach Projektende dem Konsortium wieder zurückgeführt werden soll. Lediglich die daraus erzielten Zinsen werden zur Abdeckung eventueller Forderungen der Kommission dienen. Reicht die Rücklage des Garantiefonds zur Deckung geschuldeter Beträge nicht aus, kann die Europäische Kommission bis max. 1 % des von der Vorfinanzierungsfördersumme einbehaltenen Betrags abziehen; die Rückzahlung an das Konsortium verringert sich entsprechend. Öffentliche Einrichtungen und Rechtspersonen, deren Teilnahme durch einen Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land garantiert wird, sind hiervon ausgenommen.

Projektfinanzierung durch Kredite der Europäischen Investitionsbank

Zu den neuen Finanzierungsinstrumenten des 7. Forschungsrahmenprogramms gehört die so genannte „Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis“ („Risk-Sharing Finance Facility“ - RSFF), die die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) einrichtet. Im Rahmen dieser Initiative kann die Gemeinschaft der EIB eine Finanzhilfe zur Abdeckung der Risiken von Darlehen oder Bürgschaften leisten, die von der EIB zur Unterstützung von Aktivitäten innerhalb des Rahmenprogramms gewährt werden. Grundsätze für die Kredit- bzw. Bürgschaftsvergabe durch die EIB sind Fairness, Transparenz, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung. Durch die Beteiligungsregeln erhält die Kommission allerdings ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Nutzung der „Finanzierungsfazilität“.

6. Der Konsortialvertrag

Bereits im 6. Rahmenprogramm hat die Europäische Kommission den Konsortien erhöhte Flexibilität im Projektmanagement eingeräumt und damit ein großes Maß an Verantwortung auf die einzelnen Projektteilnehmer übertragen. Das 7. Rahmenprogramm setzt diesen Trend fort. Für die Konsortien und insbesondere die Projektkoordinatoren bedeutet dieses neben mehr Flexibilität auch hohe Anforderungen an das Management der Teilnehmer und Projektaufgaben. Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Harmonisierung der verschiedenen Interessen und Zielsetzungen der beteiligten Personen und Institutionen dar.

Ein Konsortialvertrag („consortium agreement“) als rechtliche Vereinbarung der Projektpartner untereinander hilft, das Potential für Konflikte wesentlich zu verringern oder diese von Vorneherein zu vermeiden. War der Abschluss einer Konsortialvereinbarung im 6. Rahmenprogramm nur für die großen Projekte verpflichtend, ist dieser im 7. Rahmenprogramm für Projektteilnehmer sämtlicher Förderformen verbindlich, sofern in den jeweiligen Ausschreibungen nichts anderes vorgesehen ist.

Der Konsortialvertrag regelt ausschließlich das Verhältnis der Teilnehmer untereinander; die Europäische Kommission ist kein Vertragspartner dieser Vereinbarung. Die rechtlichen Vorgaben, die das Verhältnis zwischen dem Konsortium zu der Kommission regeln, gibt die Finanzhilfvereinbarung („grant agreement“) vor. Diese steht hierarchisch über dem Konsortialvertrag, so dass die Regelungen der Finanzhilfvereinbarung in jedem Fall Vorrang haben, der Konsortialvertrag jedoch weitere und vertiefende Bereiche abdeckt.

Inhalte des Konsortialvertrags

Die Beteiligungsregeln zum 7. Rahmenprogramm machen klare Vorgaben zu den innerhalb von Konsortialverträgen zu regelnden Bereichen:

- Die interne Organisation des Konsortiums: Dieses betrifft die Managementstrukturen und Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb des Projektes.
- Die Verteilung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft: Hier wird das Verfahren festgelegt, nach dem die Tranchen des Gemeinschaftsbeitrags vom Koordinator an die Partner übermittelt werden. Dabei kann im Konsortialvertrag festgelegt werden, dass der Transfer der Gelder an entsprechende Projektergebnisse bzw. die Vorlage von Berichten gekoppelt wird.

- Verbreitungs- und Nutzungsregeln sowie Zugangsrechte: Die Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm geben selbst Regelungen für die Nutzung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vor und definieren ein System von Zugangsrechten zu Informationen, die aus dem Projekt hervorgehen und solchen, die bereits im Eigentum der Teilnehmer waren, bevor diese die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet haben. Innerhalb dieses Rahmens soll der Konsortialvertrag ergänzende und auf das jeweilige Projekt zugeschnittene Vereinbarungen aufnehmen, die selbstverständlich in engem Bezug zu den Vorgaben der Finanzhilfvereinbarung stehen.
- Streitbeilegung: Der Konsortialvertrag soll das Verfahren zum Umgang mit internen Konflikten darlegen, was auch den Fall von Machtmissbrauch innerhalb des Konsortiums einschließt.
- Zusätzlich sollen ebenfalls Vereinbarungen zur Haftung, Entschädigung sowie zur Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung getroffen werden.

Die Kommission wird in den Beteiligungsregeln dazu aufgefordert, Leitlinien zu den Hauptthemen des Konsortialvertrags vorzulegen. Dabei sollen auch gerade solche Vorkehrungen berücksichtigt werden, die die Teilnahme von KMU fördern.

Mit Start des 7. Rahmenprogramms wird das deutsche Consortium Agreement-Team (CA-Team), das neben anderen europäischen Partnern im Rahmen von DESCA (The Simplified FP7 Model Consortium Agreement) einen Musterkonsortialvertrag vorlegt, mit diesem Modell Wissenschaftlern und Administratoren die Gestaltung der Vereinbarung erleichtern (www.DESCA-FP7.eu).

7. Der Koordinator

Die Beteiligungsregeln geben vor, dass die Teilnehmer an einem EU-Projekt einen Koordinator aus ihrer Gruppe benennen. Diesem kommen spezifische Aufgaben zu: Er soll grundsätzlich die Einhaltung der durch die einzelnen Teilnehmer eingegangenen Verpflichtungen wahren (Monitoring). Zu Beginn des Projektes hat er sicherzustellen, dass die in der Finanzhilfvereinbarung aufgeführten Teilnehmer die notwendigen Formalitäten für den Beitritt erfüllen. Darüber hinaus ist der Koordinator Empfänger des Finanzbeitrags der Gemeinschaft und verpflichtet, diesen anteilig gemäß der Regelungen in der Finanzhilfvereinbarung und im Konsortialvertrag an die anderen Teilnehmer zu verteilen. Er soll die Konten und Bücher entsprechend führen und die Kommission über die Budgetverteilung informieren. Der Koordinator übernimmt eine Mittlerfunktion zwischen den Teilnehmern und der Kommission. Daher hat er die effiziente und korrekte Kommunikation zu gewährleisten und ist gehalten, dem Konsortium wie auch der Kommission regelmäßig Bericht über den Fortschritt des Projektes zu erstatten.

Die genannten Aufgaben sind in Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Beteiligungsregeln, den finanziellen Bestimmungen, den Durchführungsbestimmungen und der Finanzhilfvereinbarung zu erfüllen. Der Koordinator soll in der Finanzhilfvereinbarung benannt werden. Ein Koordinatorwechsel erfordert die schriftliche Zustimmung der Kommission.

Änderungen im Konsortium

Ein Wechsel der Partner durch Beitritt oder Ausschluss ist unter Zustimmung der Partner und Berücksichtigung der Regelungen des Konsortialvertrags möglich. Jeder Partnerwechsel ist der Europäischen Kommission anzuzeigen. Diese kann dem Wechsel innerhalb von 45 Tagen widersprechen. Jeder Wechsel sowie jede weitere Änderung der Finanzhilfvereinbarung ist von der Kommission schriftlich zu genehmigen.

8. Monitoring, Evaluierung und Informationsweitergabe

Die Kommission überwacht und kontrolliert die Durchführung der Projekte auf Basis von periodischen Fortschrittsberichten, die durch das Konsortium erstellt werden. Dieses gilt insbesondere für die Implementierung des Plans zur Nutzung und Verbreitung der Projektergebnisse („plan for the use and dissemination of foreground“). Unterstützung soll die Kommission hierbei insgesamt durch unabhängige Experten erhalten. Die Kommission wird aufgefordert, ein Informationssystem einzurichten und zu pflegen, das effizientes und kohärentes Monitoring für das gesamte Rahmenprogramm erlaubt. Zusätzlich sollen Informationen zu den geförderten Projekten an geeigneter Stelle von der Kommission publiziert werden.

Schließlich kann die Kommission Beratungsgruppen von unabhängigen Experten für die Gestaltung und Durchführung der Forschungspolitik der Gemeinschaft einsetzen.

Auf Anfrage kann die Kommission Informationen, die sie aufgrund von „foreground“ (Ergebnissen aus dem Projekt) besitzt, Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern zugänglich machen. Dieses gilt nur, wenn die Informationen Relevanz für die öffentliche Politik haben und die Teilnehmer keine stichhaltigen und ausreichenden Gründe haben, die der Weitergabe widersprechen. Der Empfänger der Information ist dazu gehalten, diese als vertraulich zu behandeln, außer sie wird durch die Teilnehmer öffentlich gemacht oder sie wurde ohne jegliche Beschränkung der Vertraulichkeit an die Kommission weitergegeben. In keinem Fall werden dem Empfänger irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen der Kommission oder der Teilnehmer übertragen.

9. Schutz des geistigen Eigentums im 7. Rahmenprogramm

Im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums sowie der Verwertung wurde einerseits Kontinuität zu den vorherigen Beteiligungsregeln gewahrt, andererseits wurden die Begriffe vereinfacht.

Neue Definitionen

Die Beteiligungsregeln unterscheiden künftig „neue Kenntnisse und Schutzrechte“, darunter fallen Informationen und Ergebnisse, die im Projekt erlangt werden („foreground“) von „bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten“ das sind Informationen und Rechte, die vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung im Eigentum eines Partners stehen („background“).

Eigentum und Miteigentum

Eigentum an „foreground“ erlangt der Partner, der es generiert hat. Sofern sich im Rahmen der Zusammenarbeit die Zugehörigkeit der Anteile an Projektarbeiten nicht feststellen lässt, handelt es sich um Miteigentum. Die Projektpartner, die Miteigentümer sind, sollten Vereinbarungen bezüglich der Verwaltung und der Übertragung des Miteigentums treffen. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, hat jeder Miteigentümer das Recht, nicht-ausschließliche Lizenzen ohne Unterlizensierung an Dritte abzutreten, wobei den verbleibenden Miteigentümern dies vorher anzuzeigen und eine faire und angemessene Entschädigung zu leisten ist.

Im Fall der Förderung „Spezifischer Gruppen“ finden diese Regelungen keine Anwendung. Die Partner dieser Gruppen erlangen, sofern nicht anders vereinbart, immer Miteigentum.

Übertragung des Eigentums an „foreground“

Bei der Übertragung der Eigentumsrechte gehen alle Verpflichtungen des übertragenden Partners, insbesondere sämtliche Geheimhaltungsverpflichtungen, an den Rechtsnachfolger über. Der übertragende Teilnehmer unterrichtet, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die übrigen Projektpartner zuvor über die geplante Übertragung und übermittelt ausreichende Informationen an den Rechtsnachfolger über die Bedingungen in der Finanzhilfevereinbarung. Der Rechtsnachfolger tritt sodann in die Rechtsposition des abtretenden Partners.

Die Projektpartner können schriftlich auf vorherige Anzeige verzichten oder der Übertragung widersprechen, falls ihre Zugangsrechte nachweisbar beeinträchtigt werden.

In der Finanzhilfevereinbarung kann vereinbart werden, dass die Europäische Kommission über jede geplante Übertragung oder jede Gewährung von Exklusivrechten zu unterrichten ist. Die Europäische Kommission kann der Übertragung der Rechte an nicht-assoziierte Drittstaaten zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und ethischer Grundsätze widersprechen.

Schutz von „foreground“

„Foreground“ ist, sofern er industriell oder kommerziell verwertet werden kann, vom Inhaber im Einklang mit den berechtigten Interessen der anderen Partner angemessen zu schützen. Macht ein Partner, der nicht Eigentümer ist, die Verletzung berechtigter Interessen geltend, hat er diese Interessen darzulegen.

Erlangt kommerziell verwertbarer „foreground“ keinen angemessenen Schutz durch seinen Eigentümer oder die anderen Partner aus einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Drittstaat, dürfen keinerlei Verbreitungsmaßnahmen unternommen werden, bevor die Kommission informiert wurde. In diesen Fällen kann die Kommission, bei Zustimmung der Teilnehmer, „foreground“ als Eigentum erwerben und schützen.

Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen, Patentanmeldungen sowie jegliche Verbreitung bezüglich „foreground“ sind mit dem Hinweis der Förderung durch die Europäische Kommission zu versehen.

Nutzung und Verbreitung

Grundsätzlich haben die Teilnehmer dafür zu sorgen, dass „foreground“ schnellstmöglich genutzt und verbreitet wird. Andernfalls übernimmt die Kommission diese Verpflichtung. Sämtliche Verbreitungsmaßnahmen sind im Einklang mit Schutzrechten der Partner, Vertraulichkeitsvereinbarungen sowie mit den legitimen Interessen der Eigentümer zu vollziehen. Die Partner sind vor jeder Verbreitungsmaßnahme zu informieren. Diese haben das Recht, der Verbreitung zu widersprechen, falls ihr legitimes Interesse hinsichtlich „foreground“ oder „background“ unverhältnismäßig großen Schaden erleiden könnte. Bei Widerspruch eines Partners hat die Verbreitung zu unterbleiben, solange keine angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Zugangsrechte zu „background“ und „foreground“

Teilnehmer können schriftlich festlegen, welcher für das Projekt notwendige „background“ eingebracht werden soll. Gegebenenfalls kann spezifischer „background“ vom Zugriff der Teilnehmer ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit positiv zu bestimmen, welcher „background“ eingebracht werden soll, ist neu im 7. Rahmenprogramm. Gleichzeitig kann ein Ausschluss vereinbart werden.

Alle Zugangsrechte sind schriftlich zu beantragen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beinhaltet ein Zugangsrecht kein Recht zur Vergabe von Unterlizenzen. Exklusive Lizenzen für „foreground“ können vergeben werden, sofern die Partner hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt haben und auf eigenen Zugang verzichten. Unbeschadet dessen soll allen Partnern Zugang möglich sein. Für den Fall, dass die Gewährung von Zugangsrechten zu „background“ für einen Partner nur begrenzt oder unmöglich ist, ist dies den anderen Partnern unverzüglich mitzuteilen. Auch im Fall der Beendigung der Teilnahme eines Partners an dem Projekt hat dieser weiterhin Zugang zu gewähren. Weiteres kann die Finanzhilfvereinbarung bestimmen.

Bei den Zugangsrechten zu „foreground“ und „background“ unterscheiden die Beteiligungsregeln zwischen solchen, die zur Durchführung des Projektes notwendig sind und solchen, die zur Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse benötigt werden. Für die Zugangsrechte zur Durchführung des Projekts gilt: Die Zugangsrechte zu „foreground“ sollen den Teilnehmern für ihre eigenen Arbeiten im Projekt unentgeltlich gewährt werden. Auch Zugangsrechte zu „background“ sind für Teilnehmer im selben Projekt unentgeltlich. Hier kann jedoch vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung etwas anderes festgelegt werden. Für die Zugangsrechte zur Nutzung und Verbreitung gilt: Zugangsrechte zu „foreground“ und „background“, die ein Teilnehmer benötigt, um seinen eigenen „foreground“ zu nutzen, sind entweder unentgeltlich oder zu fairen und angemessenen Bedingungen zu gewähren. Hier haben die Teilnehmer in jedem Fall eine Entscheidung zu treffen.

		FP 7 – Access rights	
		Access rights to background	Access rights to foreground
For carrying out the project	Yes, if participant needs them for carrying out his own work under the project		
	Royalty-free unless otherwise agreed before signing the grant agreement	Royalty-free	
For use (exploitation and further research)	Yes, if participant needs them for using his own foreground		
	Either fair and reasonable conditions or royalty free to be agreed	Either fair and reasonable conditions or royalty free to be agreed	

Im Rahmen von Zugangsrechten zu „foreground“ oder „background“ zur Nutzung genießen angegliederte Unternehmen („affiliated entity“), die in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ansässig sind, die gleichen Zugangsrechte wie der jeweilige Partner, dem sie angegliedert sind. Andere Vereinbarungen können in der Finanzhilfvereinbarung oder dem Konsortialvertrag getroffen werden.

Zugangsrechte können bis zu einem Jahr nach Ende des Projekts oder nach Ausscheiden eines Partners gewährt werden. Andere Zeiträume sind unter den Partnern verhandelbar.

Partner in Projekten im Bereich der „Pionierforschung“ haben sich sowohl für die Nutzung als auch für den Zweck anschließender Forschungsaktivitäten unentgeltliche Zugangsrechte zu „foreground“ und „background“ zu gewähren. Zugangsrechte für die Nutzung für andere Zwecke als Forschung sollen ebenfalls unentgeltlich sein, sofern die Partner nichts anderes vereinbart haben.

10. Auf einen Blick: „Pionierforschung“ in den Beteiligungsregeln

Die Verfahren des Spezifischen Programms „Ideen“, also die Förderung von so genannter „Pionierforschung“ durch den Europäischen Forschungsrat („European Research Council - ERC“), sind Teil der Beteiligungsregeln für das 7. Rahmenprogramm. Die Einführung des Begriffes Pionierforschung greift Empfehlungen des Expertenberichts „Frontier Research - The European Challenge“ vom Februar 2005 auf. So seien Grenzen zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung sowie zwischen einzelnen Forschungsdisziplinen nicht mehr haltbar. Zudem wird durch den Begriff Pionierforschung eine der Leitideen des ERC ausgedrückt. Es sollen vor allem hoch innovative und risikofreudige Forschungsprojekte gefördert werden. Wie auch im Spezifischen Programm „Menschen“, das die Marie-Curie-Mobilitätsmaßnahmen umfasst, können in diesem Spezifischen Programm Vorschläge von einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingereicht werden - für den Auf- und Ausbau von Forscherteams.

Das Wissenschaftlerteam des Antragstellers („Principal Investigator“) muss nicht multinational zusammengesetzt sein. Der Sitz der Einrichtung, an der der „Principal Investigator“ sein Projekt durchführt, muss aber in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land sein. Die Sachverständigen für die Projektbegutachtung werden von der Kommission auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rates (Scientific Council) des ERC bestimmt; eine Bewerbung wie für andere Projektbegutachtungen des 7. Rahmenprogramms ist nur auf Einladung des Wissenschaftlichen Rats möglich. Das einzige Begutachtungskriterium, das die Beteiligungsregeln nennen, ist die wissenschaftliche Exzellenz. Für die Verbreitung von Projektergebnissen werden in der Finanzhilfvereinbarung besondere Vorkehrungen getroffen. ERC-Projekte werden zu 100 % gefördert, wobei vereinfachte Verfahren für die Finanzhilfvereinbarung zur Anwendung kommen sollen.

